

Antworten der Verwaltung (in blau) vom 09.04.2019 auf die Fragen (in schwarz) vom 23.02.2019. Die Fragen in rot wurden nicht von der Verwaltung beantwortet.

1. Dem §4 entnehmen wir, dass einzelne Maßnahmen, Regelungen durch den OBR, bei Kleinbeträgen gem. §3 durch die Sie als Ortsvorsteherin initiiert werden und vor der Durchführung einzelner Maßnahmen die Verwaltung in Kenntnis zu setzen ist.

**Frage:** Kann das anhand eines Beispiels erläutert werden und wie oft dürfen Sie als OVin von Ihrem Recht i.S.v. §3 (1) Gebrauch machen? Zum Verständnis: Wenn Sie als OVin für die Verschönerung des Stadtteils (Aufgabe 2) 10 mal 49,90€ ausgeben, ohne den OBR darüber zu informieren, verbleiben am Jahresende noch 35.30 €, die für einen Weihnachtsbaum nicht mehr reichen.

Antwort vom 09.04.2019:

Vgl. §3

Die Verwendung des Budgets liegt in der Eigenverantwortung des Ortsbeirates. Der korrekte Weg ist der, dass das Gremium in den ordentlichen Sitzungen die Ausgabe für bestimmte ihr zugeteilte Aufgaben beschließt und diese über das Protokoll bei der Verwaltung einreicht.

Da es Aufgaben geben wird die bis zur Erstellung des Protokolls erledigt sein müssen (terminliche Gründe o.a.) **aber trotzdem immer** der § 4 Nr.2 der Richtlinie beachtet werden muss, kann natürlich trotzdem mit der Wahrnehmung der beschlossenen Aufgabe / dem Vorhaben begonnen werden.

Die „Bezahlung“ der einzelnen Güter / Dienstleistungen erfolgt bitte in der Regel über eine Rechnung (Empfänger: Magistrat der Stadt Idstein).

Auch hier wird es Ausnahmen geben die Ihnen keine Rechnungen ausstellen. Dafür gibt es die Möglichkeit vorab eine Barauszahlung durch die Stadtkasse (über Abteilung 11) zu erhalten (Rückgeld muss umgehend zurück gegeben werden!) oder in Vorkasse zu treten und sich dies dann über Abteilung 11 zurück erstatten lassen. Eine Barauszahlung oder eine Erstattung ist ausschließlich über die Ortsvorsteherin möglich!

**Mir stellt sich die Frage**, wieso Sie mehrmals 50,00€ für eine Stadtteilverschönerung ausgeben sollten ohne den Ortsbeirat darüber zu informieren?!

Die Möglichkeit der Initiierung durch Sie wurde als Möglichkeit geschaffen, kurzfristig zu handeln um beispielsweise bei einem gemeinsamen „Verschönerungstag des Dorfes“ (Pflege der Stadtteilgemeinschaft) noch fehlende Produkte zu beschaffen (Müllsäcke, Eimer Farbe o.ä).

2. **Wie und in welchen Abständen werden die „Einzelfallentscheidungen“ durch Sie als OVin dem OBR bekannt gemacht?**

3. Wird dem OBR durch die mittelbewirtschaftende Stelle eine Art „Kassenbuch“ von Sitzung zu Sitzung bzw. auf Anforderung vorgelegt, wo ersichtlich ist wie der Stand des Budgets, getrennt nach Aufgaben 1-3 ist, oder muss der OBR, der für die Dokumentation i.S.v. §4 (7) verantwortlich ist, dies in Eigenverantwortung übernehmen.

Antwort vom 09.04.2019

Vgl. §4 Nr. 5

Als Ortsvorsteherin haben Sie die Aufgabe die Ausgaben aus Ihrem Budget im Auge zu behalten. Denn nur Sie und Ihr Gremium wissen, welche Punkte aus den übertragenen Ausgaben noch offen sind und welche bereits erledigt wurden.

Die „Kassenbuchführung“ obliegt der Stadtverwaltung, welche die Rechnungen im Original erhält und Ihnen bei Bedarf selbstverständlich gerne vergleichende Auskunft über das Budget gibt.  
Ebenso regelt § 4 Nr. 7 weiterhin die Abgabe des gewohnten Verwendungsnachweis, welchen Sie in den Jahren zuvor auch schon erstellen mussten.  
Natürlich können Sie im Gremium eine Person bestimmen die diesen Verwendungsnachweis für Sie führt, abgeben / unterschreiben und „haften“ tun Sie aber dafür als Ortsvorsteherin.

4. Ist im Falle von Ziff.3, dass der OBR dies in Eigenverantwortung macht, dazu nur die OVi als „Sachmittelverwalterin“ erlaubt oder kann dass auch ein vom OBR „gewählter Verwalter“ übernehmen?

Antwort vom 09.04.2019

Vgl. §4 Nr. 5

Als Ortsvorsteherin haben Sie die Aufgabe die Ausgaben aus Ihrem Budget im Auge zu behalten. Denn nur Sie und Ihr Gremium wissen, welche Punkte aus den übertragenen Ausgaben noch offen sind und welche bereits erledigt wurden.

Die „Kassenbuchführung“ obliegt der Stadtverwaltung, welche die Rechnungen im Original erhält und Ihnen bei Bedarf selbstverständlich gerne vergleichende Auskunft über das Budget gibt.

Ebenso regelt § 4 Nr. 7 weiterhin die Abgabe des gewohnten Verwendungsnachweis, welchen Sie in den Jahren zuvor auch schon erstellen mussten.

Natürlich können Sie im Gremium eine Person bestimmen die diesen Verwendungsnachweis für Sie führt, abgeben / unterschreiben und „haften“ tun Sie aber dafür als Ortsvorsteherin.

5. Werden die Sachmittel komplett an den Ortsbeirat ausgezahlt, damit im Rahmen der Eigenverantwortung und der Gestaltungskompetenz die mittelbewirtschaftende Stelle der Verwaltung auch entlastet wird oder muss für jeden Vorgang die Rechnung an die Stadt eingereicht werden, damit die entsprechende Kostenerstattung erfolgt?

Antwort vom 09.04.2019:

Vgl. §3

Die Verwendung des Budgets liegt in der Eigenverantwortung des Ortsbeirates. Der korrekte Weg ist der, dass das Gremium in den ordentlichen Sitzungen die Ausgabe für bestimmte ihr zugeteilten Aufgaben beschließt und diese über das Protokoll bei der Verwaltung einreicht.

Da es Aufgaben geben wird die bis zur Erstellung des Protokolls erledigt sein müssen (terminliche Gründe o.a.) **aber trotzdem immer** der § 4 Nr.2 der Richtlinie beachtet werden muss, kann natürlich trotzdem mit der Wahrnehmung der beschlossenen Aufgabe / dem Vorhaben begonnen werden.

Die „Bezahlung“ der einzelnen Güter / Dienstleistungen erfolgt bitte in der Regel über eine Rechnung (Empfänger: Magistrat der Stadt Idstein).

Auch hier wird es Ausnahmen geben die Ihnen keine Rechnungen ausstellen. Dafür gibt es die Möglichkeit vorab eine Barauszahlung durch die Stadtkasse (über Abteilung 11) zu erhalten (Rückgeld muss umgehend zurück gegeben werden!) oder in Vorkasse zu treten und sich dies dann über Abteilung 11 zurück erstatten lassen. Eine Barauszahlung oder eine Erstattung ist ausschließlich über die Ortsvorsteherin möglich!

Mir stellt sich die Frage, wieso Sie mehrmals 50,00€ für eine Stadtteilverschönerung ausgeben sollten ohne den Ortsbeirat darüber zu informieren?!

Die Möglichkeit der Initiierung durch Sie wurde als Möglichkeit geschaffen, kurzfristig zu handeln um beispielsweise bei einem gemeinsamen „Verschönerungstag des Dorfes“ (Pflege der Stadtteilgemeinschaft) noch fehlende Produkte zu beschaffen (Müllsäcke, Eimer Farbe o.ä).

6. Im §4 (7) wird der OBR verpflichtet, einen einfachen Verwendungsnachweis zu erstellen und mit Belegen, soweit nicht schon mit Rechnung eingereicht, zu dokumentieren.

**Frage:** Wie kann ein OBR verpflichtet werden, wenn bisher die Vorlage von Belegen „verweigert“ wurde und die Art und Höhe der Zahlungen auf andere Weise nicht nachprüfbar sind?

**Anmerkung:** Bezugnehmend auf den kürzlich verwendeten Satz in einer Mail, „.....*einige Mitglieder des Ortsbeirates Heftrich gerne Mails schreiben, meckern und natürlich alles viel besser wissen. Wenn es dann aber an das Arbeiten geht ...*“, teilen wir mit, dass sich OBR-Kollege Walter dazu bereit erkläre, den in der **Anlage**, als Testversion beigefügter „Einfache Verwendungsnachweis“ zu führen und die Mitglieder des OBR immer dann, wenn ein neuer Buchungsvorgang vorliegt, informieren würde.

Kurze Erklärung: Wenn man im Verwendungsnachweis auf die Belegnummer in der ersten Spalte klickt, gelangt man direkt zum Beleg. Zurück geht es zum Verwendungsnachweis, wenn man auf der Belegseite links oben auf „zurück zum Verwendungsnachweis“ klickt. Alles andere sollte selbsterklärend sein, wobei wir bzw. Kollege Walter für Rückfragen gerne zur Verfügung stehen.

So, jetzt stellt sich nur noch die Frage: **Darf Kollege Walter Arbeiten.....**, damit er die Buchungen vornehmen, die Belege anhängen, die OBR-Mitglieder anhand der Aufgaben 1-3 planen und bis zum 31. Januar des folgenden Haushaltsjahres seinen Verpflichtungen nachkommen kann oder wird auch diese aktive Mitarbeit, die die OVR entlastet, erneut abgelehnt?

Antwort vom 09.04.2019

Vgl. §4 Nr. 5

Als Ortsvorsteherin haben Sie die Aufgabe die Ausgaben aus Ihrem Budget im Auge zu behalten. Denn nur Sie und Ihr Gremium wissen, welche Punkte aus den übertragenen Ausgaben noch offen sind und welche bereits erledigt wurden.

Die „Kassenbuchführung“ obliegt der Stadtverwaltung, welche die Rechnungen im Original erhält und Ihnen bei Bedarf selbstverständlich gerne vergleichende Auskunft über das Budget gibt.

Ebenso regelt § 4 Nr. 7 weiterhin die Abgabe des gewohnten Verwendungsnachweis, welchen Sie in den Jahren zuvor auch schon erstellen mussten.

Natürlich können Sie im Gremium eine Person bestimmen die diesen Verwendungsnachweis für Sie führt, abgeben / unterschreiben und „haften“ tun Sie aber dafür als Ortsvorsteherin.

7. Was ist unter §3 (3) bezüglich der Aufgabe 3 „Pflege der Stadtteilgemeinschaft“ zu verstehen?

Antwort vom 09.04.2019:

Vgl. §3

Die Verwendung des Budgets liegt in der Eigenverantwortung des Ortsbeirates. Der korrekte Weg ist der, dass das Gremium in den ordentlichen Sitzungen die Ausgabe für bestimmte ihr zugeteilten Aufgaben beschließt und diese über das Protokoll bei der Verwaltung einreicht.

Da es Aufgaben geben wird die bis zur Erstellung des Protokolls erledigt sein müssen

(terminliche Gründe o.a.) **aber trotzdem immer** der § 4 Nr.2 der Richtlinie beachtet werden muss, kann natürlich trotzdem mit der Wahrnehmung der beschlossenen Aufgabe / dem Vorhaben begonnen werden.

Die „Bezahlung“ der einzelnen Güter / Dienstleistungen erfolgt bitte in der Regel über eine Rechnung (Empfänger: Magistrat der Stadt Idstein).

Auch hier wird es Ausnahmen geben die Ihnen keine Rechnungen ausstellen. Dafür gibt es die Möglichkeit vorab eine Barauszahlung durch die Stadtkasse (über Abteilung 11) zu erhalten (Rückgeld muss umgehend zurück gegeben werden!) oder in Vorkasse zu treten und sich dies dann über Abteilung 11 zurück erstatten lassen. Eine Barauszahlung oder eine Erstattung ist ausschließlich über die Ortsvorsteherin möglich!

Mir stellt sich die Frage, wieso Sie mehrmals 50,00€ für eine Stadtteilverschönerung ausgeben sollten ohne den Ortsbeirat darüber zu informieren?!

Die Möglichkeit der Initiierung durch Sie wurde als Möglichkeit geschaffen, kurzfristig zu handeln um beispielsweise bei einem gemeinsamen „Verschönerungstag des Dorfes“ (Pflege der Stadtteilgemeinschaft) noch fehlende Produkte zu beschaffen (Müllsäcke, Eimer Farbe o.ä).

8. In §3 (4) ist geregelt, dass die festgelegten Budgets nicht in das Folgejahr übertragbar sind.

**Frage:** Warum richtet man sich nicht nach §21 GemHVO (2) - Übertragbarkeit, der vorsieht, dass Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen eines Budgets ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden können und bis längstens zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres verfügbar sind? Speziell für Aufgabe 2, evtl. auch Aufgabe 3 hätte der OBR die Möglichkeit eine grösserer Investition zu tätigen, wie z.B. eine Ruhebänk anzuschaffen ohne das auf Blumenschmuck verzichtet werden muss und der Anschaffung eines Weihnachtsbaumes nichts entgegensteht, da man mit 534,30 € nicht all zu weit kommt.

Antwort vom 09.04.2019

Ein Übertrag der Budgets in das Folgejahr ist nicht vorgesehen, da keine Ansparungen durch den Ortsbeirat für „größere Anschaffungen“ erforderlich sind.

Sollten sie im Ortsbeirat beschließen, dass Maßnahmen notwendig sind, die das zur Verfügung stehende Budget überschreiten oder ausschöpfen würden, sind diese mit der zuständigen Fachabteilung zu besprechen oder in der nächsten Haushaltsberatung anzuführen.

9. Da i.S.v §3 (6) die haushaltsrechtlichen und vergaberechtlichen Vorschriften einzuhalten sind und darauf in Diskussion schon aufmerksam gemacht wurde, sollte damit vorab kein Zweifel aufkommen, diese Vorschriften zusammengefasst und dem OBR zur Verfügung gestellt werden.

10. Haben wir noch Restmittel aus 2017 und wie hoch sind diese? Falls ja, unter welcher Aufgabe würde der Übertrag verbucht?